

**Ausschussvorlage ULA/16/59**

eingegangene Stellungnahmen zu der schriftlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung  
des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung  
(Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG)  
– Drucks. 16/7240 –**

- |   |       |
|---|-------|
| 19. Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen                               | S. 60 |
| 20. Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft<br>und Kulturbau (BWK) | S. 62 |



# Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen

Körperschaft des Öffentlichen Rechts



WBL Hessen, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

Hessischer Landtag  
Stenografischer und Ausschußdienst  
Herr Thaumüller  
Schloßplatz 1

65183 Wiesbaden

per Telefax

64347 Griesheim  
Pfützenstr. 67  
Telefon: 06155 / 5988  
Telefax: 06155 / 5807  
e-mail: WBL-LAG@t-online.de

26. Juni 2007

## **Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes – Drucksache 16 / 7240**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir danken für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

Wir begrüßen, das eines der im §1 genannten Ziele der Schutz des Bodens vor (u.a.) Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung ist. Angesichts des hohen Flächenverlustes ist diese Regelung und besonders ihre Berücksichtigung in der Praxis längst überfällig. So ergibt sich Jahr für Jahr alleine in Hessen ein Flächenverlust von rund 3.000 ha überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Vorbildfunktion der sog. Öffentlichen Hand (§3) in diesem Zusammenhang ist nur folgerichtig.

Regelungen, die bereits in anderen Gesetzen erfolgt sind, sollten nicht Gegenstand neuer Gesetze sein (Doppelregelungen). Nach dem Bestimmtheitsgrundsatz muß der Bürger klar erkennen können, was von ihm verlangt wird. Insofern sind die Bestimmungen in §4 Abs. 3 (Aufbringungen von Material) entbehrlich, diese sind bereits in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt, so u.a. in der Hessischen Bauordnung und im Hessischen Naturschutzgesetz.

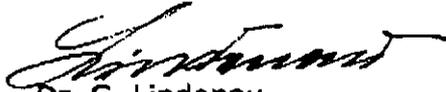
---

Verbandsvorsteher: Karl-Heinz Dickhaut, Geschäftsführer: Dr. Günther Lindenau  
Bankverbindung: Groß-Gerauer Volksbank, BLZ 508 925 00, Konto: 711 99 09

Kritisch sehen wir auch die Bestimmungen des **§ 14 Abs. 1** hinsichtlich des Wertausgleiches, den **§ 25 Bundes-Bodenschutzgesetz** selbst in den Fällen vorsieht, in denen die Eigentümer an schädlichen Bodenveränderungen schuldlos sind. Hier sollte das Landesrecht eine Regelung finden, die sich an der Verursachung der schädlichen Bodenveränderungen bemessen.

An der Anhörung im Hessischen Landtag werden wir teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. G. Lindenau  
- Geschäftsführer -

# BWK

BWK Joachim Kilian, Julius Reiber Straße 19, 64293 Darmstadt

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Schloßplatz 1-3

65183 Wiesbaden

**Vorsitzender**  
**Dipl.-Ing. Joachim Kilian**  
**c/o Unger-ingenieure**  
**Julius-Reiber Straße 19**  
**64293 Darmstadt**  
**Tel.: 06151-603 52 Fax: 36**

[j.kilian@unger-ingenieure.de](mailto:j.kilian@unger-ingenieure.de)

Darmstadt, den 19. Juni 2007

**Gesetzentwurf eines Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-  
Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und  
Bodenschutzgesetz - HaltBodSchG-)**

Ihr Schreiben vom 4.06.2007 Az.: I A 2.3

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes. Hiermit nehmen wir aus Sicht der im Bereich der Wasserwirtschaft in der Verwaltung und Privatwirtschaft tätigen Ingenieure/Innen zu dem Gesetzesentwurf **in Abstimmung mit dem BDG - Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V., Bonn** Stellung.

Wir begrüßen die Umsetzung der Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes in hessisches Landesrecht. Zu einzelnen Paragraphen haben wir folgende Anmerkungen:

### **§3: Pflichten der öffentlichen Hand**

(1) Die "vorbildhafte" Funktion der öffentlichen Institutionen wird sicher auch von allen Büros begrüßt. Als Voraussetzung dafür müssen sowohl die nach Anzahl und Ausbildung notwendige Personalausstattung, als auch die erforderlichen finanziellen Mittel vorhanden sein. Für Gutachter und Büros stellen behördliche Ansprechpartner mit adäquatem Hintergrund eine wichtige Randbedingung für die Ausarbeitung zeitgemäßer Lösungsvorschläge dar. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen leider, dass sich die Rahmenbedingungen dafür verschlechtert haben; unserem Eindruck nach sogar stärker als in vielen anderen Bereichen, die von den Einsparungen in den öffentlichen Haushalten ebenfalls betroffen waren. Sofern sich diese Tendenz fortsetzt, ist die "vorbildhafte" Funktion nach unserer Überzeugung in Frage gestellt.

(2) Die Umnutzung von Flächen weist bundes- und landesweit mit ca. 120 ha/d (Bund, davon werden ca. 50 % versiegelt) weiterhin eine bedenkliche Größenordnung auf, mit nachhaltigen nachteiligen Folgen, wie z. B. dem Verlust tw. hochwertiger Landwirtschaftsflächen, der Zerschneidung von Naturräumen (insbesondere in Talauen) und der Steigerung des Hochwasserrisikos. Vor diesem Hintergrund ist der Abwägungsprozess dringend erforderlich, um die bislang ungebremste Dynamik der Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen zu begrenzen. Hier ist das Land gefordert, durch seine Mittelbehörden eine Güterabwägung lokaler und wirtschaftlicher Interessen vorzunehmen.

Es ist aus fachtechnischer Sicht zu begrüßen und volkswirtschaftlich zweifellos sinnvoll, das bestehende Defizit im quantitativen Bodenschutz zu beseitigen. Sofern dazu, wie in § 7 (4) vorgesehen, zukünftig nicht nur punktuelle „Bodendenkmäler“ geschützt, sondern flächige Bodenschutzgebiete ausgewiesen werden können, hat das Gesetz eine neue Qualität für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlage Boden zur Folge.

#### **§ 4: Mitwirkungspflichten**

Die hier formulierte Verantwortung der Pflichtigen wird seitens der Gutachter und Planer ausdrücklich begrüßt, da diese Anzeigepflicht den Berufsstand entlastet. Bislang bestand für die Büros in ihrer Funktion als Untersuchungsstelle das Dilemma, in Kenntnis eines im Prinzip meldepflichtigen Sachverhalts weitere Maßnahmen empfehlen zu können, ohne dass daraus jedoch ein Handlungsbedarf für den Auftraggeber resultierte.

Das Ziel des § 4 erfordert jedoch, dass bei Verstößen gegen die Pflicht auch Sanktionen durchgesetzt werden.

#### **§ 6: Sachverständige und Untersuchungsstellen**

Das Thema Sachverständige ist natürlich für alle freiberuflichen Gutachter und Büros von zentralem Interesse und im Kreise von Kollegen auch bereits verschiedentlich erörtert worden. Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Ausführungen zu sehen:

Wir halten es für geboten, dass die gegenseitige Anerkennung zwischen den Bundesländern geregelt wird. Bislang formuliert jedes Bundesland sein eigenes Anforderungsprofil und die wechselseitige Anerkennung wird zum Teil in Frage gestellt. Dies führt zu einer Einschränkung der Berufsfreiheit, die für überregional tätige Gutachter / -Büros (und das sind fast alle) nicht hinnehmbar ist. Da die mit den bisherigen Anerkennungsverfahren verbundenen Kosten unter Berücksichtigung der geforderten Eigenleistungen rasch eine Größenordnung von 10.-20.000 € erreichen (allein die Gebühren liegen bereits bei 3. - 8.000 €!) ist aus unserer Sicht eindeutig klar zu stellen, dass die Anerkennung in einem beliebigen Bundesland die Möglichkeit bundesweiter Tätigkeit gewährleistet und nicht nur "landesweit einheitliche Maßstäbe" (vgl. Erläuterungen im Teil B, S. 25)!

Vor dem Hintergrund dieser Investition wird seitens der Berufskollegen bedauert, dass keine Gelegenheit bestand, zu der Rechtsverordnung vom September 2006 gehört zu werden, in der wesentliche Details wie die Befristung der Anerkennung etc. festgelegt worden sind.

Die bisherige Altlastenbearbeitung in Hessen war sehr erfolgreich, dies wird von Herrn Staatsminister Dietzel auch häufig dargestellt. Daher möchten wir noch darauf hinweisen, daß die gesamte bisherige Bearbeitung der hessischen Altlasten von nicht anerkannten Gutachtern geleistet wurde. Es ist zu diskutieren, ob nicht alle diese Gutachter letztendlich anzuerkennen wären, da sie ja mit erfolgreicher Arbeit die hessischen Altlasten nach dem Stand der Technik und dem Stand des Wissens eine nach der anderen eliminiert haben.

Eine Verbesserung wäre es zweifelsohne, wenn man diesen Gutachterstamm zu stetiger Weiterqualifikation und Fortbildung etwa im Rahmen eines bestehenden, international anerkannten Qualitätssicherungssystems (z.B. bei DAP oder DAR) verpflichten würde. Hier wäre zu überdenken, ob eine etwa auf 5 Jahre befristete formelle Anerkennung aller einschlägigen hessischen Gutachter mit der Auflage, sich binnen dieser Frist einem Qualitätssicherungssystem anzuschließen, erfolgen könnte. (Einzige Voraussetzung wäre: Formlose Dokumentation einer mindestens 5-jährigen kontinuierlichen Bearbeitung von Altlasten als Haupterwerbszweig). Damit würde eine Benachteiligung der hessischen Büros gegenüber den in anderen Bundesländern bereits freigiebig anerkannten Büros vermieden, die Kosten- und Bürokratisierungsimpulse vermindert und eine zügige Umsetzung ohne Zusatzarbeit ermöglicht.

## **§ 7: Festsetzung von Bodenschutzflächen**

s. Anmerkungen zu § 3 (2).

## **§ 8: Bodeninformationssystem**

Die Installation eines Bodeninformationssystems als zeitgemäßes Instrument zur Verwaltung der entsprechenden Daten wird begrüßt. Auch hier gilt, dass als Voraussetzung dafür das notwendige Personal, die erforderliche Infrastruktur und auch die erforderlichen finanziellen Mittel für Investitionen und die Unterhaltung der EDV-Systeme vorhanden sein müssen. Die bisherigen Erfahrungen mit in Hessen bereits vorhandenen Strukturen (z.B. Aufschluss-, oder Altflächen-Kataster des HLUG) lassen Zweifel aufkommen, dass diese Voraussetzungen geschaffen werden. In anderen Bundesländern ist die nach unserer Überzeugung volkswirtschaftlich sinnvolle digitale Aufbereitung entsprechender Basisinformationen, die als Planungsgrundlage für Investitionen zeitnah und kostengünstig zur Verfügung gestellt werden können, deutlich näher am Stand der Technik (vgl. z.B. [http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/home/interaktive\\_karten](http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/home/interaktive_karten)).

## **§ 9 Altflächendatei**

Wie im letzten Absatz bereits angesprochen sollten Verbesserungen in den Datenstrukturen geschaffen werden. Hier ist die Datenbank ALTIS intensiver zu aktualisieren. Eine GIS-basierte Lösung mit Zugriffsmöglichkeit auf Planunterlagen und Daten für alle Beteiligten sollte unter Federführung der zuständigen Bodenschutzbehörden mit den Kommunen erarbeitet werden. Die unter (2) geforderte Fortschreibung ist dabei von großer Bedeutung. Die Erfahrung aus 20 Jahren Altlastenbearbeitung zeigt, dass frühere Entscheidungen vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Kenntnisstands und Stands der Technik nicht selten zu hinterfragen sind. Ohne eine umfassende Dokumentation der Entwicklung des Einzelprojekts, mit der Möglichkeit des Rückgriffs auf Originaldaten, werden kostenträchtige Risiken in Kauf genommen.

## **§ 12 Verfahrensvorschriften bei der Sanierung**

Die in Abs. 1 geforderte Anzeige einer Sanierung bei der Bodenschutzbehörde halten wir für sinnvoll. Der Begriff „anderweitig zu verändern“ beinhaltet jedoch einen Interpretationsspielraum, der bei den Behörden zu einem sehr unterschiedlichen Verhalten führt. Der Begriff sollte entweder präzisiert oder gestrichen werden. Das Gleiche gilt für den Absatz 2 mit dem Begriff „sonstige Veränderung“.

### § 13 Träger der Altlastensanierung

Aus Sicht der Gutachter und Büros ist es nicht akzeptabel als "Träger der Altlastensanierung" die Altlastensanierungsgesellschaft der Hess. Industriemüll GmbH zu bestimmen (HIM-ASG; vgl. Begründung, S. 22). Es handelt sich dabei um ein zwischenzeitlich privatisiertes Unternehmen, dessen Vergabepaxis in der Vergangenheit eindeutige Präferenzen erkennen lässt. Es ist nach unserer Überzeugung falsch, die gemäß § 15 erhobenen Mittel zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen dem Ermessen eines Marktteilnehmers zu überantworten, der sich dem Wettbewerb entzieht. Die Projektsteuerung, die Planer und ausführende Unternehmen auswählt, sollte unabhängig von privatwirtschaftlichen Interessen und transparent sein. Hier wird seitens des BWK angeboten, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Land und Verbänden eine konsensfähige Lösung für die Trägerschaft auszuarbeiten.

Freundliche Grüße



(Joachim Kilian)